

Informationen zur Beihilfe



Dauernde Pflegebedürftigkeit Vollstationäre Pflege NRW

Stand: August 2011

Dauernde Pflegebedürftigkeit; vollstationäre Pflege

Definition

§ 5 Abs. 2 BVO NRW

Was bedeutet „Pflegebedürftigkeit“

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Hilfestellungen können bei bestimmten Verrichtungen des täglichen Lebens, wie z. B. beim Waschen, Duschen, Baden, Kämmen, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim An- und Auskleiden, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen sowie bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung usw.) berücksichtigt werden.

Grundsatz

Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Sozialgesetzbuches erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfüllt sind.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 5 Abs. 5 BVO NRW

Die Beihilfefähigkeit der hier entstehenden Aufwendungen hängt davon ab, dass diese Art der Pflege, z. B. wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit oder mangels ausreichender Pflege zu Hause, erforderlich ist. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch die gesetzliche oder private Pflegeversicherung.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Pflegeleistungen sind grundsätzlich immer bei der Pflegeversicherung zu beantragen. Die Beihilfekasse ist an die Entscheidungen der Pflegeversicherung gebunden. Der Einstufungsbescheid und ggf. weitere Änderungsbescheide sind der Beihilfekasse unverzüglich zuzuleiten.

Aufwendungen einer stationären Pflege sind beihilfefähig, sofern

- die Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) erfolgt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Pflegeversicherung Leistungen zu den Kosten der stationären Pflege erbringt.
- die Pflege in einer nicht zugelassenen Pflegeeinrichtung erfolgt. In diesem Fall ist nur ein Vergleichspflegesatz (Pflegesatz und Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer vergleichbaren zugelassenen Pflegeeinrichtung) beihilfefähig. Das Pflegeheim kann sich auch im Ausland befinden.

Antragstellung

§ 5 Abs. 5 BVO NRW

Die Beihilfe für Pflegeaufwendungen wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, gewährt.

Beamte, die Mitglied einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse sind, müssen ihrer Pflegeversicherung bereits bei Antragstellung mitteilen, dass bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht.

Eine Bescheinigung über das Bestehen eines Beihilfeanspruchs stellt Ihre Beihilfekasse auf Anfrage aus. Diese Information ist für die Pflegeversicherung wichtig, da beihilfeberechtigte Mitglieder, die aus der Pflegeversicherung zustehenden Leistungen lediglich zur Hälfte erhalten.

Kosten **§ 5c Abs. 1 und 2 BVO NRW**

Beihilfefähig sind der nach der Pflegestufe in Betracht kommende Pflegegesetz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege unter Zugrundelegung des persönlichen Beihilfebemessungssatzes.

Eine Beihilfengewährung zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten ist abhängig vom Einkommen des Beihilfeberechtigten und von der Zahlung eines Pflegewohngeldes. Entsprechende Nachweise (z.B. Dienst- oder Versorgungsbezüge, Erwerbseinkommen, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Alters- oder Hinterbliebenenversicherung, Pflegewohngeldbescheid) sind bei Antragstellung vorzulegen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen **§ 5d Abs. 4 BVO NRW**

Die von den vollstationären Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf mit der jeweiligen Pflegeversicherung vereinbarten und berechneten Vergütungszuschläge sind beihilfefähig.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum


Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de